

Gefahrenabwehrverordnung

über die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung

auf und in den öffentlichen Straßen, Anlagen und Einrichtungen der Stadt Waldeck

Aufgrund der §§ 71, 74 und 77 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I S. 14) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. November 2008 (GVBl. I S. 970) und § 9 Abs. 2 Nr. 2 der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden (HundeVO) vom 22. Januar 2003 (GVBl. I S. 54) geändert durch Verordnung vom 16. Dezember 2008 (GVBl. I S. 1028) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Waldeck am 08.07.2009 folgende Gefahrenabwehrverordnung für das Gebiet der Stadt Waldeck erlassen:

§ 1

Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

- (1) Die Gefahrenabwehrverordnung gilt für alle öffentlichen Straßen, öffentlichen Anlagen, öffentlichen Plätze und Flächen im Bereich der Stadt Waldeck. Hierzu zählen auch die Uferbereiche sowie die Badestrände des Edersee im Bereich der Stadt Waldeck.
- (2) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Gefahrenabwehrverordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, auf denen ein öffentlicher Verkehr stattfindet. Zu den öffentlichen Straßen gehören insbesondere auch Fahrbahnen, Randstreifen, Haltestellen, Haltebuchten, Brücken, Parkplätze, Radwege, Gehwege, Gehwegflächen, Treppen, Straßenböschungen und Stützmauern.
- (3) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Gefahrenabwehrverordnung sind gärtnerisch gestaltete Anlagen oder sonstige Grünanlagen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen, Sportplätze und öffentlich zugängliche Kinderspielplätze.
- (4) Öffentliche Flächen und Plätze im Sinne dieser Gefahrenabwehrverordnung sind Flächen und Plätze, die der Allgemeinheit zugute kommen beziehungsweise dem öffentlichen Nutzen dienen, insbesondere die Uferbereiche sowie die Bade- und Liegeflächen am Edersee (wie z. B. Uferpromenade und Strandbad Waldeck-West, Liegewiese Scheid, Sachsenhäuser Strandbad, Mauergarten), Wertstoffbehälter, Müllbehälter, Papierkörbe, Verteiler- und Schaltkästen, Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen, Geländer, Bänke, Denkmäler, Litfaßsäulen, Werbetafeln, Bäume, Licht- und Leitungsmasten, Wartehäuschen, sowie Türen, Tore, Wände und Mauern von öffentlichen Gebäuden.

§ 2

Nutzung und Schutz öffentlicher Anlagen und Flächen

- (1) Rasenflächen, Wege, Bäume und deren Wurzelbereich, Pflanzungen, Baulichkeiten, Brunnen, Kinderspielplätze einschließlich ihrer Spielgeräte und Spielanlagen, Ruhebänke sowie sonstige Anlagen (§ 1 Abs. 3) dürfen nicht beschädigt, entfernt, verunreinigt oder in sonstiger Weise missbräuchlich genutzt werden. Wer Beschädigungen oder Verunreinigungen vornimmt, ist für deren Beseitigung verantwortlich.
- (2) Jedes Verhalten, das die bestimmungsgemäße Benutzung der öffentlichen Anlagen und Flächen (§ 1 Abs. 3 und 4) beeinträchtigt, ist untersagt. Insbesondere ist verboten,
 - a) Lagerfeuer zu entzünden;
 - b) *außerhalb der dafür ausgewiesenen Zonen zu grillen*;
 - c) in den Anlagen und öffentlichen Flächen zu nächtigen oder Ruhebänke als Schlaf- oder Lagerplatz zu nutzen;
 - d) Fahrzeuge aller Art in den Anlagen bzw. auf den öffentlichen Flächen zu reinigen;
 - e) Einfriedungen oder Absperrungen eigenmächtig zu verändern oder wegzuräumen;
 - f) Bäume, Brunnen und Denkmäler zu besteigen;
 - g) *der Konsum von Betäubungsmitteln*;
 - h) *die Notdurft zu verrichten*.
- (3)
 - a) Die auf den angebrachten Hinweisschildern genannten Alters- und Nutzungsbeschränkungen sind bei der Benutzung aufgestellter Spielgeräte auf öffentlichen Straßen, öffentlichen Anlagen und Kinderspielplätzen (gem. § 1 Abs. 3 und 4), zu beachten.
 - b) Auf Kinderspielplätzen ist es nicht erlaubt, alkoholische Getränke zu verzehren oder anderen zum Verzehr zu überlassen.

§ 3

Verunreinigungen / Abfallbeseitigung

Im Geltungsbereich dieser Verordnung sind Verunreinigungen nicht erlaubt. Wer eine Verunreinigung verursacht, hat diese unverzüglich zu beseitigen.

Hinweis über die Bestimmungen des § 27 Abs. 1 Kreislaufwirtschafts- u. Abfallgesetz (KrW-/AbfG):

Abfälle dürfen zum Zwecke der Beseitigung nur in den dafür zugelassenen Anlagen oder Einrichtungen behandelt, gelagert oder abgelagert werden.

Das bedeutet, dass es verboten ist, auf öffentlichen Straßen, in öffentlichen Anlagen und auf öffentlichen Flächen Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Gegenstände abzustellen, die für den Gebrauch nicht mehr bestimmt sind. Weiterhin ist nicht gestattet, Abfälle oder Gegenstände für die Wertstoffverwertung auf oder neben dafür vorgesehenen Sammelcontainern abzustellen.

Verstöße hiergegen werden gem. § 61 Abs. 1 und 2 KrW- /AbfG geahndet.

§ 4 **Gefährdendes Verhalten**

- (1) Das Wohnen und Aufstellen, sei es auch nur vorübergehend, in / von Zelten, Kraftfahrzeugen, Wohnwagen oder ähnlichen transportablen Unterkünften ist im Geltungsbereich dieser Verordnung außerhalb von Camping- oder sonstigen dafür ausgewiesenen Plätzen verboten. Von dem Verbot können Ausnahmen zugelassen werden. Die Ausnahmegenehmigungen sind bei der zuständigen Ordnungsbehörde/bzw. dem Magistrat zu beantragen und können mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.
- (2) Das aggressive Betteln durch nachdrückliches oder hartnäckiges Ansprechen von Personen, das Betteln durch das Vorschicken von Kindern sowie das organisierte Betteln ist verboten.

§ 5 **Plakatieren, Beschriften, Bemalen, Besprühen**

- (1) Das Anbringen oder Anbringenlassen von Plakaten, Anschlägen und anderen Werbemitteln jeder Art (Plakatanschlag) auf den in § 1 Abs. 4 genannten Flächen ist verboten.
- (2) Ebenso ist es verboten, Flächen im Sinne von § 1 Abs. 4 zu beschriften, zu bemalen, zu besprühen oder beschriften, bemalen oder besprühen zu lassen.
- (3) Die Verbote der Absätze 1 und 2 gelten nicht, wenn die Einwilligung des Eigentümers oder sonstigen Verfügungsberechtigten vorliegt oder die in Abs. 1 und 2 beschriebenen Handlungen aus anderen Gründen erlaubt sind.
- (4) Die Absätze 1 und 2 finden weiterhin keine Anwendung auf nach anderen Vorschriften rechtmäßig errichtete Anlagen der Außenwerbung, also auf genehmigte oder sonst gestattete Sondernutzungen.
- (5) Wer entgegen den Verboten in Abs. 1 und 2 Plakatanschläge anbringt, beschriftet, bemalt, besprüht, beschädigt oder hierzu veranlasst, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet.
- (6) Die Beseitigungspflicht trifft in gleichem Maße auch den Veranstalter, der auf den jeweiligen Plakatanschlägen oder Darstellungen nach Abs. 1 auf sich hinweisen lässt.

§ 6 **Hundehaltung und Verunreinigung durch Tiere**

- (1) Auf öffentlichen Straßen, Anlagen, Plätzen und Flächen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortslage einschl. Wohnplätzen sowie ausgewiesenen Badestränden ist es untersagt, Hunde frei umherlaufen zu lassen. Hunde dür-

fen Kinderspielplätze nicht betreten. Weitergehende Einschränkungen durch andere Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

- (2) Ausgenommen von Abs. 1 sind Polizeihunde, Jagdhunde, Blindenhunde, Hunde der Rettungsdienste und Hunde des Katastrophenschutzes sowie Hütehunde, soweit und solange sie im Einzelfall für ihren bestimmungsgemäßen Zweck eingesetzt werden.
- (3) Der Halter oder Führer eines Hundes oder eines anderen Tieres hat dafür zu sorgen, dass das Tier seine Notdurft nicht auf Gehwegen oder in öffentlichen Anlagen und Flächen im Sinne des § 1 Abs.1 - 4 verrichtet. Hinterlässt ein Hund oder ein anderes Tier seine Exkremete auf Gehwegen oder öffentlichen Anlagen im Sinne des § 1 Abs. 1 – 4, so hat der Halter oder Führer des Tieres diese Exkremete unverzüglich zu beseitigen (siehe auch Hinweis in § 3 Abs. 1 auf KrW-/AbfG).

Dies gilt nicht für Blindenhunde bei ihrem zweckentsprechenden Einsatz.

§ 7 **Maßnahmen an Straßen**

- (1) Grundstückseinfriedungen an Straßen müssen so hergestellt und unterhalten werden, dass sie die Verkehrsteilnehmer nicht behindern oder gefährden, insbesondere dürfen amtliche Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nicht verdeckt werden. Bäume, Sträucher und andere Gartengewächse sind so kurz zu halten, dass sie nicht in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen. Bäume, Äste und Zweige müssen über Gehwegen mindestens 2,50 m, über Fahrbahnen mindestens 5 m vom Erdboden entfernt sein. Kellereingänge und Lichtschächte, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen, müssen verkehrssicher abgedeckt oder, wenn sie offenstehen, abgesichert sein.
- (2) Oberirdische, der Entwässerung und der Brandbekämpfung dienende Vorrichtungen auf der Straße müssen jederzeit von allem Unrat oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen freigehalten werden.

§ 8 **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig i.S. d. § 77 Abs. 1 HSOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 2 Abs. 1 in öffentlichen Anlagen und auf öffentlichen Flächen Bäume, deren Wurzelbereich, Anpflanzungen, Rasenflächen, Baulichkeiten, Wege, Brunnen, Kinderspielplätze, deren Spielgeräte oder Spielanlagen, Ruhebänke oder sonstige ähnliche Einrichtungen beschädigt, entfernt, verunreinigt oder in sonstiger Weise missbräuchlich nutzt,
 2. entgegen § 2 Abs. 2 die bestimmungsgemäße Nutzung der öffentlichen Anlagen und Flächen beeinträchtigt,

3. entgegen § 2 Abs. 2 Buchstabe a) Lagerfeuer entzündet,
 4. entgegen § 2 Abs. 2 Buchstabe b) außerhalb der dafür ausgewiesenen Flächen grillt,
 5. entgegen § 2 Abs. 2 Buchstabe c) in den Anlagen oder öffentlichen Flächen nächtigt oder Ruhebänke als Schlaf- oder Lagerplatz nutzt,
 6. entgegen § 2 Abs. 2 Buchstabe d) Fahrzeuge aller Art in den Anlagen oder auf öffentlichen Flächen reinigt,
 7. entgegen § 2 Abs. 2 Buchstabe e) eigenmächtig Einfriedungen oder Absperrungen verändert oder wegräumt,
 8. entgegen § 2 Abs. 2 Buchstabe f) Bäume, Brunnen und Denkmäler besteigt,
 9. entgegen § 2 Abs. 2 Buchstabe g) in öffentlichen Anlagen und auf öffentlichen Plätzen und Straßen Betäubungsmittel konsumiert (Verstoß nach BTMG),
 10. entgegen § 2 Abs. 2 Buchstabe h) in öffentlichen Anlagen und auf öffentlichen Plätzen und Straßen die Notdurft verrichtet,
 11. entgegen § 3 im Geltungsbereich dieser Verordnung Verunreinigungen verursacht und diese nicht unverzüglich beseitigt,
 12. entgegen § 4 Abs. 1 in Zelten, Kraftfahrzeugen, Wohnwagen oder ähnlichen transportablen Unterkünften außerhalb von dafür ausgewiesenen Plätzen als Unterkunft benutzt,
 13. entgegen § 4 Abs. 2 aggressiv durch nachdrückliches oder hartnäckiges Ansprechen von Personen oder durch das Vorschicken von Kindern oder organisiert bettelt,
 14. entgegen § 5 Abs. 1 bis Abs. 3 Plakate, Anschläge, Beschriftungen, Bemalungen, Besprühungen oder Werbemittel jeder Art anbringt oder anbringen lässt,
 15. entgegen § 6 Abs. 1 auf öffentlichen Straßen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortslage, in öffentlichen Anlagen und Flächen, sowie auf ausgewiesenen Badestränden Hunde frei laufen lässt oder mit ihnen Kinderspielplätze betritt,
 16. entgegen § 6 Abs. 3 als Halter oder Führer eines Tieres durch diese verursachten Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt,
 17. entgegen § 7 Abs. 1 durch Grundstückseinrichtungen Verkehrsteilnehmer behindert oder gefährdet, sowie Kellereingänge oder Lichtschächte nicht verkehrssicher abdeckt oder absichert, Bäume, Sträucher und andere Gartengewächse in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen lässt, durch Bäume und Sträucher oder andere Gartengewächse amtliche Verkehrszeichen zuwachsen lässt,
 18. entgegen § 7 Abs.2 die Vorrichtungen zur Entwässerung und Brandbekämpfung nicht frei hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit (OWiG) kann nach § 77 Abs. 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten, in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S.603), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. August 2007 (GVBl. I S. 1786) mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 OWiG ist der Bürgermeister der Stadt Waldeck als örtliche Ordnungsbehörde.

**§ 9
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft, gleichzeitig tritt die bisherige Gefahrenabwehrverordnung vom 17.09.1997 und die Änderung vom 19.09.2001 außer Kraft.

34513 Waldeck, den 30.07.2009

Der Magistrat
der Stadt Waldeck
gez.: Feldmann
Bürgermeister

(DS)